

Hinweis zur Verwendung der Bayerischen Staatswappen | Allgemeine Hinweise |

Wer darf das Bayerische Staatswappen verwenden?

Das Große und das Kleine Bayerische Staatswappen sind als staatliche Hoheitszeichen dem öffentlichen Bereich vorbehalten.

Daneben dürfen sie nur zu künstlerischen, kunstgewerblichen, wissenschaftlichen oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden. Alles andere bedarf der Genehmigung der zuständigen Regierung (nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern). Die Genehmigung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Um der Missbrauchsgefahr zu begegnen, ist das unbefugte Benutzen der Staatswappen oder von Teilen von ihnen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Das Landessymbol „Freistaat Bayern“

Um dem Wunsch vieler Bürger nach einem genehmigungsfreien Zeichen zu entsprechen, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern 1987 folgende allgemeine Genehmigung erteilt:

„Das heraldische Symbol des Kleinen Staatswappens und des Herzschields im Großen Staatswappen, die weiß-blauen Rauten (Wecken), und der „Fränkische Rechen“ können zu Zwecken, die mit Sinn und Ansehen dieser Zeichen vereinbar sind, in beliebiger Form, also auch in Form eines Wappenschildes verwendet werden. Mit dem Rautenmuster kann die Bezeichnung „Freistaat Bayern“ oder „Bayern“, mit dem Rechen die Bezeichnung „Franken“ verbunden werden. Unzulässig ist dagegen, dem Rautenzeichen oder dem Rechen die Volkskrone der Staatswappen, andere Kronen, Wappentiere, schild-

haltende Tiere oder Figuren oder ähnliche Zeichen beizufügen. Sie dürfen zudem nicht so verwendet werden, dass ein amtlicher Eindruck entstehen kann.“

Quelle

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

www.stmi.bayern.de/suv/symbole/index.php

Ansprechpartner im StMI

Sachgebiet A4
Johannes Breitensträter
Tel. 089 2192 4267
johannes.breitenstraeter@stmi.bayern.de

Hinweise zur Verwendung der „Gefördert durch“-Wort-Bildmarken |

Einen speziellen Anwendungsfall stellt die Verwendung der Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Falle einer Fördermaßnahme dar. Hierfür gibt es Wort-Bildmarken mit dem Hinweis „Gefördert durch“. Diese sind als eps oder png erhältlich. Der Beisatz zum Logo (Gefördert durch) ist außerhalb des Wappenbereiches anzufügen (Arial, Helvetica oder Univers Com 55 Roman).

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Wort-Bildmarke muss auf weißem Hintergrund stehen; farbige Hintergründe sind nicht gestattet.
- Die Wappenbreite darf nicht kleiner als 15 mm abgebildet sein.
- Die Wort-Bildmarke darf nur zusammen mit der geförderten Maßnahme verwendet werden.
- Die Wort-Bildmarke darf nicht in direkter Verbindung mit sittenwidrigem oder strafrechtlich bedenklichen Inhalten abgebildet werden.

Gerne geben wir Ihnen die sachgemäße Verwendung nach Zusendung eines Druckmusters (PDF/Mail) frei.

Ansprechpartner im StMWi

Technisches Büro
Michael Reiter
Tel. 089 2162 2583
michael.reiter@stmwi.bayern.de

Bevorzugte Varianten



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Alternative Varianten



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gefördert durch



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie